SATZUNG DER GEMEINDE AHRENSBÖK · KREIS OH
ÜBER DEN B-PLAN NR. 14

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN B 432, PLÖNER STRABE, MÖSBERG + NÖRDLICHE VERLÄNGERUNG DER OSTTANGENTE .
GEBIETSBEZEICHNUNG : " MÖSBERG/NEUSTÄDTER CHAUSSEE "

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG VOM 06.07.1979 (BGBl. IS. 949) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. SCHL.H. S.59) I.V. MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 09.DEZEMBER 1960 (GVOBl. SCHL.H. S.198) (UND §11 ABS.1 NR.1DER LANDESBAUORDNUNG FÜR SCHL.H. (LBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 20.JUNI 1975 GVOBl. SCHL.H. S. 141) WIRD NACH BESCHLUBFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.14 AHRENSBÖK (GEBIETSBEZEICHNUNG: " MÖSBERG/NEUSTÄDTER CHAUSSEE ") ERLASSEN.
DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ERGIBT SICH AUS DER PLANZEICHNUNG UND UMFABT DIE IN DER GEMARKUNG AHRENSBÖK, FLUR 6 + 7 SOWIE DIE IN DER GEMARKUNG BARGHORST, FLUR 3 BELEGENEN GRUNDSTÜCKE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR. 14 .
DIE SATZUNG BESTEHT AUS
1. DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) I.M. 1 : 1.000
2. DEM TEXT (TEIL B)
DER SATZUNG IST EINE BEGRÜNDUNG (ANLAGE 1), DAS GRUNDSTÜCKS- UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS (ANLAGE 2), EIN ÜBERSICHTSPLAN I.M. 1 : 25.000 (ANLAGE 3), EINE PLANZEICHNUNG 'STRABENAUSBAU + GESTALTUNG' I.M. 1 : 200 (ANLAGE 4), EIN GRÜNORDNUNGSPLAN I.M. 1 : 1.000 (ANLAGE 5) SOWIE EIN GESTALTUNGSPLAN I.M. 1 : 1.000 (ANLAGE 6) BEIGEFÜGT.

AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.10.77 u. 21.12.78.
AHRENSBÖK, DEN 16.OKT.1980
BÜRGERMEISTER

ENTWORFEN VON: ARCHITEKT DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFFT, 2420 EUTIN.
EUTIN, DEN 18.01.1980
PLANVERFASSER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14 - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE ANLAGEN 1, 3, 4, 5 + 6 HABEN IN DER ZEIT VOM 2.7.80 BIS 4.8.1980 NACH VORHERIGER AM 24.06.1980 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
AHRENSBÖK, DEN 16.OKT.1980
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄBIGE BESTAND AM 28.OKT.1980 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT .
KATASTERAMT EUTIN
DEN 28.OKT.1980

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 14, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 14.11.1980 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DIE ANLAGEN 1,4,5 + 6 DES PLANES NR.14 WURDEN MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 14.11.1980 GEBILLIGT.
AHRENSBÖK, DEN 16.OKT.1980
BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBauG DURCH VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES OH, - ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE - VOM 28.Jan.1981 AZ. 610/614-508.314(EBA)Wi/Ka MIT -AUFLAGEN/HINWEISEN- ERTEILT.
AHRENSBÖK, DEN 4.Feb.1981
BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN/HINWEISE WURDEN DURCH DEN SATZUNGSANDERNDEN BESCHLUB DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26.Mär.1981 ERFÜLLT.
DIE ERFÜLLUNG DER -AUFLAGEN/HINWEISE- WURDE DURCH VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES OH, - ALS ALLGEMEINE UNTERE LANDESBEHÖRDE - VOM 17.Mär.1981 AZ. 610/614-508.314(EBA) BESTÄTIGT.
AHRENSBÖK, DEN 27.Mär.1981
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
AHRENSBÖK, DEN 26.Mär.1981
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 27.Jun.81 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.
AHRENSBÖK, DEN 26.Jun.1981
BÜRGERMEISTER

TEIL - B - TEXT

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.SEPT.1977 (BGBl. IS. 1763) .

1.0 SICHTDREIECKE. (§ 9 (1) 10 BBauG)
INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (SICHTDREIECKE), SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEMÄBS 14 ABS. 1+2 BauNVO UNZULÄSSIG. EINFRIEDIGUNGEN UND STRAUCHWERK DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,70 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

2.0 STELLPLÄTZE UND GARAGEN. (§ 9 (1) 4 BBauG)
2.1 STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND IN ALLEN TEILGEBIETEN IM VORGARTENBEREICH - ZWISCHEN STRABENBEGRENZUNGSLINIE UND VORDERER BAUGRENZE BZW. -LINIE - UNZULÄSSIG.
2.2 WERDEN STELLPLÄTZE UND GARAGEN IN DEN TEILGEBIETEN A - G (STELLPLATZ- BZW. GARAGENANLAGEN (> 4 St) ZUSAMMENGEFABT, SO SIND DIESE DURCH MINDESTENS 1,50 m BREITE PFLANZSTREIFEN ZU DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN HIN EINZUGRÜNEN.

3.0 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN. (§ 9 (4) BBauG IN VERBINDUNG MIT DEM GESETZ ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.04.1969 (GVOBl. Sch.H. S.59) UND §11ABS.1NR.1DER LBO VON SCHL.-H.)
3.1 AUBENWÄNDE : 30% DER AUBENWÄNDE KÖNNEN IN FARBE UND MATERIAL (Z.B.HOLZ o. PUTZ) ABWEICHEND V.D.NACHSTEHEND.FESTSETZG.AUSGEFÜHRT WERDEN, WENN DIE GESAMTGESTALTG.D.GEBÄUDES NICHT BEEINTRÄCHTIGT WIRD. DAS FESTGESETZTE MATERIAL IST JEWEILS BIS AUF ERDGLEICHE HERUNTERZUFÜHREN.
TEILGEBIETE 6,7,14,16+17 : ZULÄSSIG IST ROTE ZIEGELVERBLENDUNG. (14 hell! Verblendung! linke Achse!)
TEILGEBIETE 1,2,3+4 -(JEWEILS a+b) SOWIE TEILGEBIETE 9,10+11 : ZULÄSSIG IST GELBE, ROTE ODER BRAUNE ZIEGELVERBLENDUNG.
3.2 DACHDECKUNG :
TEILGEBIETE 6,7,14,16+17 : ZULÄSSIG IST ROTE BIS ROTBRAUNE EINDECKUNG ALS TON- BZW. BETONPFANNENDECKUNG.
3.3 EINFRIEDIGUNGEN :
3.3.1 DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTE EINFRIEDIGUNG IN FORM VON -HECKEN- IST ALS HAINBUCHENPFLANZUNG, (BEI PFLANZUNG 2x VERPFLANZT, 100-125 CM HÖHE, 3 PFLANZEN PRO LFDM) VORZUNEHMEN.
3.3.2 IN DEN TEILGEBIETEN 1 BIS 4 -(JEWEILS a+b)-, 9 BIS 11,19,20a+20b SIND EINFRIEDIGUNGEN, - SOWEIT SIE NICHT ALS -HECKE- FESTGESETZT SIND -, NUR IN FORM VON BUSCH-+ STAUDENGRUPPEN ZULÄSSIG. IN VERBINDUNG MIT VORGENANNTEM IST EIN MAX. 50 CM HOHER DRAHTZAUN ZULÄSSIG.
3.4 KNICKNEUANPFLANZUNG :
DER IN DEN TEILGEBIETEN 14,15b + 20a ZUR NEUANPFLANZUNG FESTGESETZTE KNICK IST ALS AUFGESTOCKTER KNICK AUF EINEM MINDESTENS 0,60 m HOHEN ERDWALL - ALS SOGENANNTER BUNTER KNICK - NUR MITTELS HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN BZW. STRÄUCHERN AUSZUFÜHREN.
3.5 AUF DEN MIT DER PFLICHT ZUM PFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN BELASTETEN FLÄCHEN, SIND BAUMPFLANZUNGEN IN FORM VON NADELHOLZGEWÄCHSEN UNZULÄSSIG.
3.6 ART DER BAULICHEN NUTZUNG :
WA-GEBIETE : AUFGRUND DES § 1 (6) BauNVO WERDEN DIE IN § 4 (3) NR. 4,5,6 BENANNTEN AUSNAHMEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
MD-GEBIET : AUFGRUND DES § 1 (5) BauNVO WERDEN DIE IN § 5 (2) NR. 4 + 10 BENANNTEN NUTZUNGEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
BETRIEBE MIT INTENSIVTIERHALTUNG SIND UNZULÄSSIG.
MI-TEILGEBIET E: AUFGRUND § 1(4) BauNVO SIND NUR NUTZUNGEN GEM.§6 BauNVO ZULÄSSIG, DEREN IMMISSIONSPEGEL AM RANDE DIESES BAUGEBIETES DEN EINER WA-NUTZUNG NICHT ÜBERSCHREITEN.

PLANZEICHENERKLARUNG

1.) FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN		
GRENZE D.RÄUML.GELTUNGSBEREICHES	§ 9	ABS.7	BBauG
MI MISCHGEBIETE	§ 9 § 6	ABS.1 NR.1	BBauG BauNVO
WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 9 § 4	ABS.1 NR.1	BBauG BauNVO
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 §§16,17,18	ABS.1 NR.1	BBauG BauNVO
II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE -ZWINGEND-			
0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 § 19	ABS.1 NR.1	BBauG BauNVO
0,3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 § 20	ABS.1 NR.1	BBauG BauNVO
o OFFENE BAUWEISE			
NUR EINZELHÄUSER-(1 HAUPTWOHNUNG MIT 1 EINLIEGERWOHNG)-ZULÄSSIG	§ 9 § 22	ABS.1 NR.2+6 ABS.1+2	BBauG BauNVO
NUR EINZEL+DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 3	ABS.4	BauNVO
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG			
BAUGRENZEN	§ 9	ABS.1 NR.2	BBauG
BAULINIEN	§ 23		BauNVO
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL.NUTZUNG	§ 16	ABS.5	BauNVO
HAUPTFIRSTRICHTUNG VERBINDLICH FESTSETZUNGEN VON ZUFAHRTEN	§ 9 § 9	ABS.1 NR.3 ABS.1	BBauG BBauG
Ga FLÄCHEN FÜR GARAGEN Ga GARAGEN	§ 9	ABS.1 NR.4	BBauG
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN(SICHTWINKEL)	§ 9	ABS.1 NR.10	BBauG
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTL.FUSSWEGE M.MINDESTBREITENANGABE P ÖFFENTL.PARKPLÄTZE STRASSENBEGLEITGRÜN	§ 9	ABS.1 NR.11	BBauG
GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE SPIELPLATZ	§ 9	ABS.1 NR.15	BBauG
WASSERFLÄCHE HIER: REGENRÜCKHALTEBECKEN	§ 9	ABS.1 NR.16	BBauG
FLÄCHEN F.AUFSCHÜTTUNGEN HIER: ZUR ANLAGE EINES LÄRMSCHUTZWALLES	§ 9	ABS.1 NR.17	BBauG
FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9	ABS.1 NR.18	BBauG
GR-FR-LR MIT GEH-,FAHR-UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9	ABS.1 NR.21	BBauG
FLÄCHE MIT DER PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN - KOMPARTFLÄCHIGE BEPFLANZUNG - PFLICHT Z.ANPFLANZEN V.BÄUMEN KNICKERHALTUNG KNICKNEUANPFLANZUNG EINFRIEDIGUNGEN A.D.GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN NUR ALS -HECKE- ZULÄSSIG	§ 9	ABS.1 NR.25	BBauG
33°-48° ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG FD FLACHDACH	§ 9	ABS.4	BBauG
FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF KIRCHE	§ 9	ABS.1 NR.5	BBauG
FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN TRAFOSTATION	§ 9	ABS.1 NR.12	BBauG
MD DORFGEBIET	§ 9 § 5	ABS.1 NR.1	BBauG BauNVO

TEIL - A - PLANZEICHNUNG - M 1:1000

UMGRENZUNG DER ZUR GENEHMIGUNG VORGELEGTEN FLÄCHEN

B - PLAN NR. 14 DER GEMEINDE AHRENSBÖK · KREIS OH

GEBIETSBEZEICHNUNG: „MÖSBERG/NEUSTÄDTER CHAUSSEE"

2.) NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN U. KENNZEICHNUNGEN
KENNZEICHNUNG V. FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN - LÄRMEMISSION D. NORDSTERNKREUZUNG - ZU TREFFEN SIND — § ABS. 3 BBauG
BAHNANLAGE — § ABS. 6 BBauG
PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN AUSBAU NORDSTERNKREUZUNG — § ABS. 6 BBauG

3.) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
VORHANDENE HÖHENLINIEN
34/4 VORHANDENE FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
R = 70.0 MERKMAL FÜR VERKEHRSFLÄCHENFÜHRUNG (RADIUSANGABE IN METER)
65.0 10.5 SICHTDREIECKE MIT KONSTRUKTIONSANGABE IN METER IN ABHÄNGIGKEIT VON V = (KM/h) LT. RAST - E - AUSGABE 1971
GEPL. FUSSWEG IM BEREICH DER ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE
OD = 87,800 ORTSDURCHFAHRT
11 Kv FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN

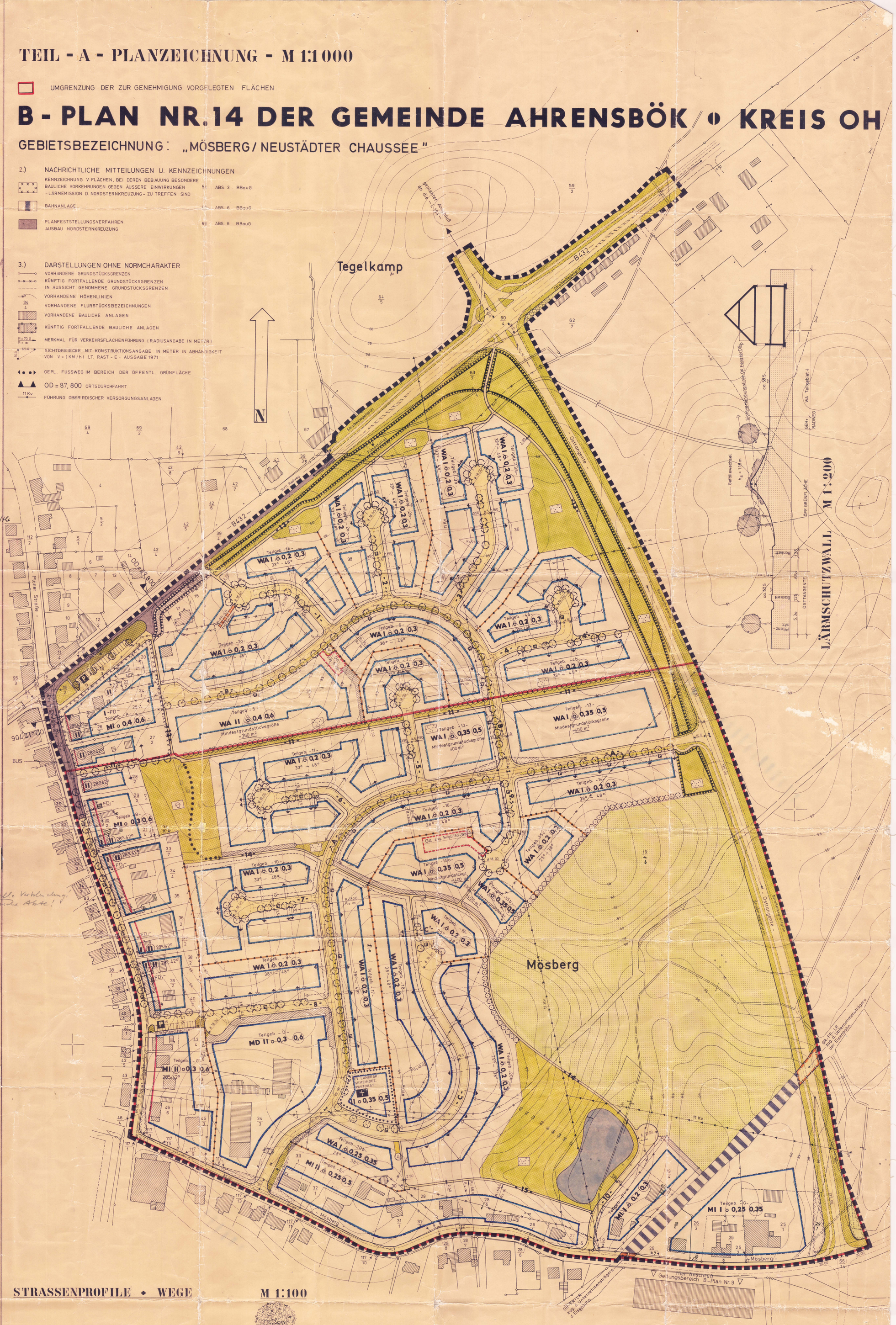

STRASSENPROFILE • WEGE M 1:100

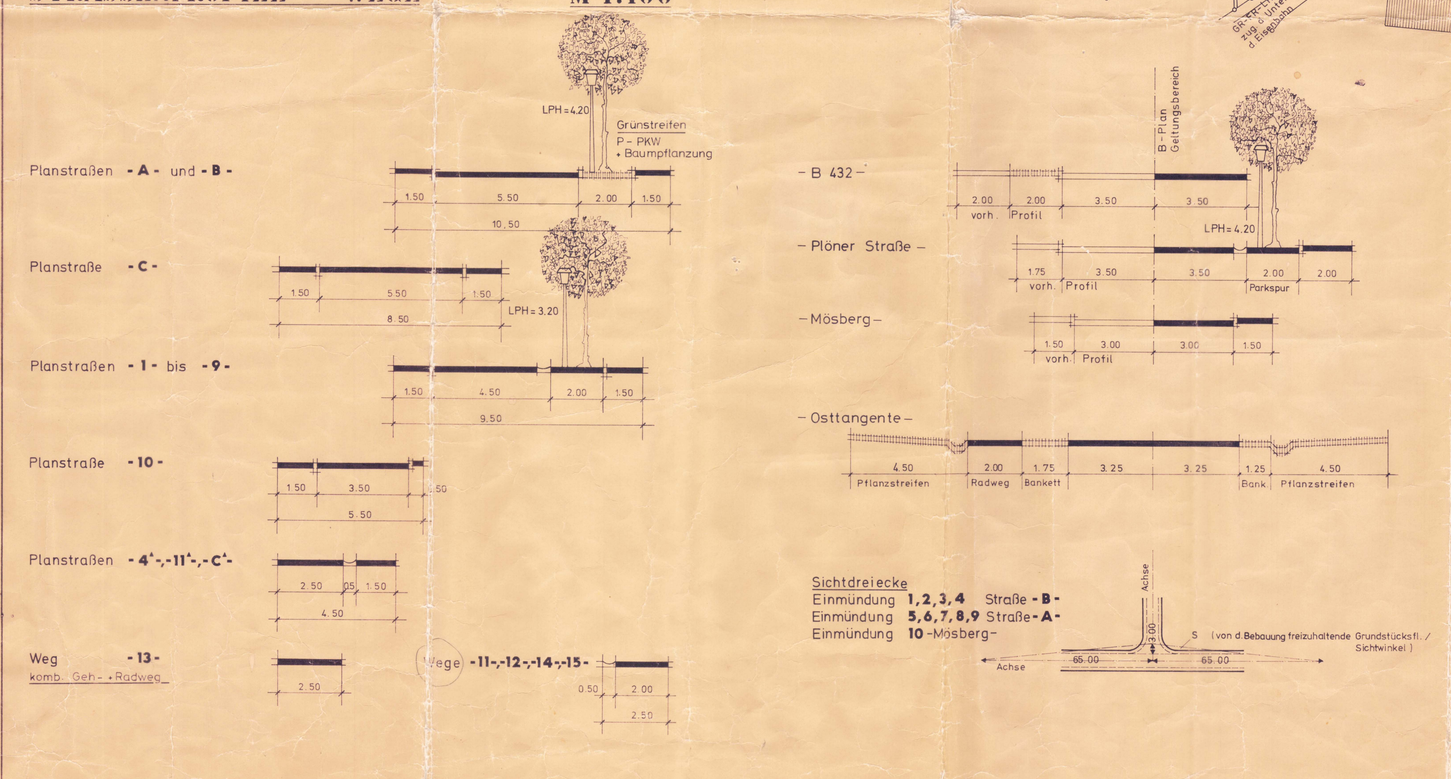

Sichtdreiecke
Einmündung 1,2,3,4 Straße -B-
Einmündung 5,6,7,8,9 Straße -A-
Einmündung 10 -Mösberg-

BEBAUUNGSPLAN NR. 14

M 1:1000

GEMEINDE AHRENSBÖK
KREIS OSTHOLSTEIN

22 | 3 | 2

PLANUNG : DIPL. ING. SIEGFRIED SENFFT
ALBERT - MAHLSTEDT - STR 42
2420 - E U T I N
TEL. 0 4521 - 2316

EUTIN, DEN 18.01.1980

GEÄNDERT UND ERGÄNZT 1. AM .....
GEÄNDERT UND ERGÄNZT 2. AM .....